

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in Bund und Ländern. Er trägt einem dringenden kriminalpolizeilichen Bedürfnis Rechnung und entspricht zugleich einer Forderung der Innenminister und Senatoren für Inneres der Länder in ihrem am 17. Juni 1972 beschlossenen „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“.

Die Entwicklung der Kriminalität, die durch hohe Mobilität und zunehmende internationale Zusammenarbeit der Verbrecher gekennzeichnet ist, macht in verstärktem Maße einen raschen zentral gesteuerten Informationsaustausch erforderlich. Außerdem ist in Einzelfällen des illegalen Rauschgift- und Waffenhandels mit internationalen Tat- und Täterzusammenhängen sowie bei politischen Attentaten mit bundespolitischer Bedeutung eine zentrale Ermittlungsführung notwendig.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verwirklicht dieses Ziel durch eine entsprechende Anpassung der Aufgaben und Befugnisse des Bundeskriminalamtes.

Er umschreibt die Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei und sieht eine Verbesserung der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durch besondere Unterstützungspflichten vor. In den genannten Deliktsbereichen sollen für das Bundeskriminalamt eigene originäre Ermittlungszuständigkeiten begründet werden.

Die Schutz- und Sicherungsaufgaben für Verfassungsorgane des Bundes und deren Gäste, die schon jetzt vom Bundeskriminalamt versehen werden, sollen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes können auf längere Sicht beim Bund Mehrkosten entstehen. Die dem Bundeskriminalamt zugewiesenen neuen Aufgaben werden voraussichtlich Auswirkungen auf Personal- und Sachkosten haben. Die entstehenden Kosten sind noch nicht abzuschätzen.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

I/4 (I/2) – 211 22 – Bu 17/73

Bonn, den 14. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die aus der Anlage 2 ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:**„§ 1**

(1) Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des Straftäters, soweit er sich international oder über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.

(2) Das Bundeskriminalamt ist zugleich Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:**„§ 2**

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle

1. alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. Es ist insoweit auch Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern;
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten;
3. erkennungsdienstliche Einrichtungen zu unterhalten;
4. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten, sowie die Arbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren;

5. die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und daraus kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen;
6. Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben;
7. die Polizei der Länder in der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung zu unterstützen;
8. Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(2) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:**„§ 3 a**

(1) Die Landeskriminalämter benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen auf Grund richterlicher Entscheidungen.

(2) Den Justiz- und Verwaltungsbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:**„§ 4**

(1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163, 189 der Strafprozeßordnung) selbst wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern;
2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234 a, 239, 239 b des

Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt.

(3) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

(4) Die obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters nach §§ 161, 189 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landes-kriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen."

5. Dem § 4 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn sie wegen mangelnder Zustimmung der obersten Landesbehörden oder der Generalstaatsanwälte keinem der beteiligten Länder nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesen werden können, obwohl Übereinstimmung über die Notwendigkeit einheitlicher polizeilicher Ermittlungen besteht. In diesem Falle stellen die zuständigen Landesbehörden dem Bundeskriminalamt die zu seiner Unterstützung erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3

und des § 4 b Abs. 1 und 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß §§ 4 und 4 b entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung."

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche unmittelbare persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und andere Polizeikräfte in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheiden darüber der Bundesminister des Innern und die oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 die Befugnisse entsprechend den §§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu.

(4) Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach Absatz 1 einen Schaden, so gelten die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminal-

polizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der neuen Fassung, mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) hat sich als Grundlage für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bewährt. Durch die Entwicklung seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1951 haben sich jedoch Gründe für eine Erweiterung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes ergeben, die im Jahre 1969 erstmals zu einer Gesetzesänderung geführt haben. Eine weitere Gesetzesänderung wird nunmehr erforderlich, nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder am 17. Juni 1972 einstimmig den ersten Teil eines „Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen hat. Ziel dieses Sicherheitsprogramms ist insbesondere die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in Bund und Ländern, zu der auch eine den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Zuständigkeiten, der Aufgaben und der Befugnisse des Bundeskriminalamtes beitragen soll.

II.

Das Erscheinungsbild der modernen Kriminalität ist in bestimmten Deliktsbereichen durch hohe Mobilität der Täter und durch internationale Zusammenarbeit der Verbrecher gekennzeichnet. Ebenso wie in anderen Industriestaaten gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland Anzeichen dafür, daß die Zahl der sogenannten überregionalen und internationalen Täter weiter ansteigen wird.

Eine wirksame Verbrechensbekämpfung setzt eine möglichst schnelle Informationsübermittlung über Täter und Tatzusammenhänge voraus. Die Informationen müssen von einer zentralen Stelle gesammelt, ausgewertet und weitergegeben werden. Deshalb muß das Bundeskriminalamt als Informations- und Kommunikationszentrale für die gesamte Polizei ausgebaut und auf den modernsten Stand der Technik gebracht werden. Seine Aufgaben sind über die Nachrichtensammlung und -auswertung und den Erkennungsdienst hinaus zu erweitern um die Kriminaltechnik, die Kriminalstatistik, die kriminalistische Forschung, die Unterstützung der Polizei der Länder bei der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung und die Fortbildung von Bediensteten der Polizei auf Spezialgebieten.

III.

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Bundeskriminalamtes liegt in der Unterstützung der kriminalpolizeilichen Arbeit der Länder durch Spezialisten und Spezialeinrichtungen. Die Aufgaben des Bundeskriminalamtes können sich jedoch nicht auf

bloße Hilfsfunktionen für die polizeiliche Arbeit beschränken. Die internationalen und überregionalen Verflechtungen in bestimmten Deliktsbereichen lassen es geboten erscheinen, dem Bundeskriminalamt auch Ermittlungsaufgaben einzuräumen. Der Gesetzesentwurf sieht daher unbeschadet der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes bei Verstößen gegen die Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts, des Waffenrechts und des Sprengstoffrechts sowie bei Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit politischer Persönlichkeiten vor. Namentlich beim illegalen Waffen- und Rauschgift-handel sind vielfach internationale Hintergründe mit komplizierten Täter- und Tatzusammenhängen gegeben, die über die Grenzen der Bundesrepublik hinausweisen. Die Aufklärung solcher Straftaten bringt für die in örtlich oder regional begrenzten Zuständigkeiten tätigen Polizeibehörden in den Ländern erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Es sind zur Sachaufklärung häufig die Kenntnis von Gesamtzusammenhängen und eilige Feststellungen bei Polizeidienststellen des Auslandes erforderlich.

Das Bundeskriminalamt verfügt aufgrund seiner Funktion als Nationales Zentralbüro (NZB) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) mit seinen international ausgerichteten Kommunikationseinrichtungen über die notwendigen Voraussetzungen zur Aufklärung solcher Straftaten.

Die neuen Ermittlungszuständigkeiten werden es dem Bundeskriminalamt erlauben, sich sofort einzuschalten und die erforderlichen Ermittlungshandlungen zu veranlassen. Dies ist für den Ermittlungserfolg von entscheidender Bedeutung. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, dem Bundeskriminalamt durch einen besonderen Ermittlungsauftrag im Einzelfall die polizeilichen Aufgaben bei der Aufklärung anderer schwerwiegender Straftaten zu übertragen.

Die gesetzliche Zuweisung weiterer polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung an das Bundeskriminalamt beschränkt sich auf drei eng begrenzte Bereiche der Kriminalität, die wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit sowie wegen ihrer internationalen Zusammenhänge oder politischen Bedeutung eine zentrale Ermittlungsführung erforderlich machen. Auch dabei bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden unberührt und die Zusammenarbeit mit ihnen gewährleistet.

1. Die Rauschgiftkriminalität nimmt in der Bundesrepublik besorgniserregend zu. Eine der Hauptursachen dieser Entwicklung ist die Schwierigkeit, der Rauschgiftkriminalität wegen ihrer besonderen Erscheinungs- und Begehungsformen

mit den herkömmlichen Methoden der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung beizukommen. Erschwerend wirkt sich aus

- das große pekuniäre Interesse von skrupellosen Händlern und Händlerbanden,
- die häufig internationalen Täter- und Tatzusammenhänge mit einem hohen Anteil ausländischer Täter,
- die raffinierten, mitunter konspirativen Methoden der meist gut organisierten Händlerbanden,
- der vielfach feststellbare Zusammenhalt zwischen den süchtigen oder von Betäubungsmitteln abhängigen Opfern und den Händlern,
- die Beteiligung von Süchtigen am illegalen Rauschgifthandel.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität setzt daher einmal die Entwicklung einheitlicher kriminaltaktischer Methoden des Vorgehens voraus, macht es aber zum anderen auch notwendig, mit den Ermittlungen wegen internationaler Zusammenhänge eine zentrale Stelle zu betrauen, bei der alle wichtigen Erkenntnisse zusammenlaufen. Zur Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität unterhält das Bundeskriminalamt – neben seiner Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen über INTERPOL – Kontakte mit den Polizeibehörden derjenigen Staaten, die als Herkunfts- oder Transitländer für das in die Bundesrepublik illegal eingeführte Rauschgift bekannt sind.

2. Entsprechendes gilt für den illegalen Waffenhandel, eine der ernstesten Gefahren für die Sicherheit in der Bundesrepublik. Der illegale Waffenbesitz und Waffenhandel hat in der jüngsten Vergangenheit beträchtlich zugenommen. Der Gebrauch von Schusswaffen muß insbesondere im Zusammenhang mit der erheblich angestiegenen Gewaltkriminalität gesehen werden. Nahezu alle Überfälle auf Geldinstitute oder Geldtransporte werden unter Verwendung von Schusswaffen durchgeführt. Auch außerhalb der spezifisch als Gewaltverbrechen anzusehenden Straftaten häufen sich Fälle des Schusswaffengebrauchs. Am illegalen Waffenhandel mit Abnehmern in der Bundesrepublik beteiligen sich insbesondere organisierte Gruppen; eingeschleust werden vornehmlich Faustfeuerwaffen und Maschinenpistolen aus verschiedenen Ländern Europas. Dabei werden alle in Betracht kommenden Beförderungsmittel und -wege benutzt. Insbesondere ist eine Verlagerung auf den Luftverkehr festzustellen, wobei private Flughäfen, die nur sporadisch der grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, als Lade- und Umladeplätze dienen. Dies macht die große Mobilität der Täter besonders augenfällig und läßt Schlüsse auf ihr meist über meh-

rere Länder verzweigtes Stützpunktsystem zu. Nur durch eine intensive internationale Zusammenarbeit wird es daher möglich sein, den internationalen Waffenhandel wirksam zu bekämpfen. Sie soll durch ein einheitliches europäisches Waffenrecht ergänzt werden.

3. Bei politischen Attentaten gegen Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes, gegen ihre Gäste aus anderen Staaten oder gegen akkreditierte Diplomaten muß der Bund aus der Natur der Sache die Möglichkeit haben, zentrale Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt führen zu lassen, wenn bundes- oder außenpolitische Belange berührt sind. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Tätigkeit überregionaler Verbrecher hierbei eine erhebliche Rolle spielt. Die Täterpersönlichkeit ist im allgemeinen nicht der Typ des Einzelgängers; sie ist nach kriminologischen Untersuchungen weitgehend durch Verbindungen zu radikalen Gruppen geprägt. Die örtlichen kriminalpolizeilichen Dienststellen sind daher bei der Fahndung und Ermittlung nach einem politischen Attentäter oft überfordert. Zumindest vergeht häufig wertvolle Zeit, bis sie die erforderlichen Informationen zusammengetragen haben. Aus diesem Grunde bedarf es auch hier einer zentralen Ermittlungszuständigkeit für das Bundeskriminalamt.

IV.

Neben den Ermittlungszuständigkeiten im Bereich des illegalen Waffen- und Rauschgifthandels und der politischen Attentate überträgt der Gesetzentwurf dem Bundeskriminalamt zentrale Ermittlungszuständigkeiten für den Fall, daß diese nicht von einem Land wahrgenommen werden. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Nach geltendem Recht kann das Bundeskriminalamt bei strafbaren Handlungen, die den Bereich mehrerer Länder berühren, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einem Land zuweisen, wenn dies angezeigt ist; die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes und der obersten Landesbehörde (§ 4 b). Diese Bestimmung wurde durch Änderungsgesetz vom 19. September 1969 eingeführt. Für die Übertragung der Zuweisungskompetenz an das Bundeskriminalamt war die kriminalpolitische Überlegung entscheidend, daß eine Fachbehörde die Zuweisung der zentralen Ermittlungsführung aussprechen sollte.

Es fehlt jedoch eine Regelung für die Fälle, in denen die Zuweisung an eines der beteiligten Länder an der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder des Generalstaatsanwaltes scheitert. Es besteht die sachliche Notwendigkeit, daß in einem solchen Fall das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrnimmt, das aus kriminaltaktischen Erwägungen zentrale Ermittlungen bereits für erforderlich gehalten

hatte. Hierzu sollte es aber keiner besonderen Beauftragung bedürfen, um zu vermeiden, daß die zentrale Ermittlungsführung unnötig hinausgezögert wird.

V.

Dem Bundeskriminalamt obliegen nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 13. Januar 1965 Schutzfunktionen für die obersten Bundesorgane. Der Gesetzentwurf schafft daher eine klarstellende Rechtsgrundlage für die Sicherheitsaufgaben, die das Bundeskriminalamt zum Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie ihrer offiziellen Gäste aus anderen Staaten erfüllt, unbeschadet anderer polizeilicher Zuständigkeiten.

VI.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 73 Nr. 10 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Bundesgesetzgeber ist schon bisher – wie die Vorschriften in § 4 Abs. 2 des geltenden Rechts zeigen – davon ausgegangen, daß dem Bundeskriminalamt auf der Grundlage dieser Kompetenznorm auch Ermittlungszuständigkeiten eingeräumt werden können. Diese können im Hinblick auf den historisch geprägten und von der Verfassung (Art. 73 Nr. 10 GG: „Bundeskriminalpolizei“) aufgenommenen Begriff der Kriminalpolizei auch originärer Natur sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie in den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angesprochenen Fällen – eine wirksame Verbrechensbekämpfung das erfordert.

Die Sicherungsaufgaben, die dem Bundeskriminalamt nach Art. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs obliegen, sind in erster Linie präventiv-polizeilicher Art. Sie ergänzen die Zuständigkeiten der dort genannten Behörden. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich insoweit aus der Natur der Sache. Es ist eine wesentliche Aufgabe jedes Staates, für den Schutz auswärtiger Staatsbesucher und der eigenen höchsten Organverwalter selbst zu sorgen.

VII.

Dieses Gesetz verursacht voraussichtlich Mehrkosten, weil dem Bundeskriminalamt erstmals Ermittlungszuständigkeiten eingeräumt werden für den internationalen Waffen- und Rauschgifthandel sowie für politische Attentate und weil ihm Sicherungs- und Schutzaufgaben für die obersten Verfassungsorgane des Bundes und deren Gäste aus anderen Staaten übertragen werden. Insbesondere die zuletzt genannten Aufgaben nimmt das Bundeskriminalamt zum Teil jetzt schon wahr.

Die Mehrkosten lassen sich noch nicht im einzelnen genau voraussehen, weil der künftige Arbeitsanfall und damit die finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbar sind. Das Bundeskriminalamt wird –

nach der derzeitigen Sachlage – etwaige zusätzliche Personal- und Sachkosten im Rahmen des in Aussicht genommenen Finanzplanes bis einschließlich 1974 abdecken.

Ob und in welchem Umfang die Personal- und Sachkosten in den Folgejahren erhöht werden müssen, werden erst die Erfahrungen mit den neuen Zuständigkeiten zeigen. Hierüber ist bei der Fortschreibung der Finanzplanung zu befinden.

B. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 1 Satz 2 des geltenden Rechts enthält die allgemeine Beschreibung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, wonach diesem die Bekämpfung des sog. überregionalen Straftäters obliegt. Da zum Aufgabenbereich des Bundeskriminalamtes darüber hinaus die Bekämpfung internationaler Täter – nach Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2) des Gesetzentwurfs insbesondere die Verfolgung internationaler Rauschgift- und Waffenhändler – gehört, soll dies auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Die Vorschrift des § 1 wird durch den neu eingefügten Absatz 2 ergänzt um die Zusammenarbeit im internationalen Bereich. Das Bundeskriminalamt nimmt seit langem die Funktion eines Nationalen Zentralbüros (NZB) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) wahr.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 2 enthält die Darstellung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, die mit seiner Funktion als Informations- und Kommunikationszentrale zusammenhängen. Nach den Vorschlägen im Sicherheitsprogramm ergeben sich hier folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Zu Absatz 1

Zur Klarstellung wird im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß das Bundeskriminalamt die in dieser Bestimmung beschriebenen Aufgaben als Zentralstelle wahrnimmt.

Nr. 1 Sammlung und Auswertung von Nachrichten

In § 2 Nr. 1 entfällt im Rahmen der Nachrichtensammlung und -auswertung der Zusatz „soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine lediglich auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben“. Die Vorschrift ist im übrigen redaktionell klarer gefaßt und um einen zweiten Satz ergänzt worden, der die Funktion des Bun-

deskriminalamtes als Zentralstelle eines automatisierten Informationsverbundsystems zwischen Bund und Ländern zu polizeilichen Zwecken darstellt.

Die Frage einer überregionalen Bedeutung von Nachrichten und Unterlagen wird sich in der Mehrzahl der Fälle abschließend immer erst nach einem Vergleich mit anderen vorliegenden Erkenntnissen beurteilen lassen. Da das Bundeskriminalamt zu einer zentralen Informations- und Kommunikationszentrale für die gesamte Polizei ausgebaut werden soll, muß es über alle vorhandenen Tatsachen auf dem Gebiet der Kriminalität unterrichtet werden. Dies hat Bedeutung für die Kriminalstatistik ebenso wie für den angestrebten Informationsverbund. Die dem Bundeszentralregister obliegenden Aufgaben werden hierdurch nicht berührt.

Der Umfang der vom Bundeskriminalamt zu sammelnden Nachrichten orientiert sich an der Bedeutung der Straftat; Einzelheiten der Nachrichtenübermittlung können durch allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 8 geregelt werden.

Nach einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 27. Januar 1972 soll das Bundeskriminalamt Zentralstelle für den arbeitsteiligen elektronischen Datenverbund zu polizeilichen Zwecken zwischen Bund und Ländern werden. Dieser Aufgabe kann es nur gerecht werden, wenn ihm sämtliche Unterlagen über Straftaten und Straftäter zur Verfügung stehen. Dabei muß das Bundeskriminalamt auch solche Nachrichten sammeln und auswerten, die sich aus seiner Tätigkeit im internationalen Bereich ergeben.

Nr. 2 Unterrichtung der zuständigen Behörden

In § 2 Nr. 2 ist zur Klarstellung das Wort Behörden durch Strafverfolgungsbehörden ersetzt worden.

Strafverfolgungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind entsprechend der Aufgabenstellung des Bundeskriminalamtes Staatsanwaltschaft und Polizei (einschließlich der kommunalen Polizei). Dabei ist der Begriff „Polizei“ institutionell zu verstehen; gemeint sind daher nicht Aufsichtsbehörden oder Ordnungsbehörden. Eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht nur in den Fällen, in denen dem Bundeskriminalamt bereits bekannt ist, welche Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet.

Aus diesem Grunde hat das Bundeskriminalamt ausschließlich spezielle Erkenntnisse über bestimmte Täter und Taten zu übermitteln, nicht dagegen bloße Routinenachrichten und massenstatistisches Material.

Eine Unterrichtung kann auch für Behörden des Bundes, z. B. Generalbundesanwalt, Zoll, Bundesgrenzschutz, bedeutsam sein; deshalb sind die Behörden des Bundes in den Gesetzentwurf mit aufgenommen worden. Außerdem soll durch den Gesetzestext eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörden sichergestellt werden.

Nr. 3 Erkennungsdienst

Gegenüber dem geltenden Recht enthält § 2 Nr. 3 nur noch die erkennungsdienstlichen Einrichtungen, deren zentrale Funktion der bestehenden Praxis entspricht. Hierzu gehören nicht nur die technischen Geräte, sondern auch die stets zu aktualisierenden zentralen erkennungsdienstlichen Sammlungen, z. B. Fingerabdruck-, Waffensammlungen. Die Erwähnung nachrichtendienstlicher und kriminaltechnischer Einrichtungen ist wegen der Sonderregelungen in § 2 Nr. 1 und 4 entbehrlich.

Nr. 4 Kriminaltechnik

Nach § 2 Nr. 4 hat das Bundeskriminalamt (entsprechend der bisherigen Regelung in § 2 Nr. 3) kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten. Da dem Sachbeweis eine immer größere Bedeutung zukommt, ist die Kriminaltechnik eine wichtige Disziplin auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung geworden, die weiter ausgebaut werden muß. Dies gilt für kriminaltechnische Untersuchungen ebenso wie für die kriminaltechnische Forschung.

Darüber hinaus soll das Bundeskriminalamt, entsprechend einem Vorschlag im Sicherheitsprogramm, auch die Funktion einer Koordinierungsstelle für Kriminaltechnik erfüllen. Die Koordinierung geschieht in Absprache mit den Landeskriminalämtern. Kriminaltechnische Untersuchungsstellen müssen sowohl beim Bundeskriminalamt als auch bei den Landeskriminalämtern bestehen. Für einzelne Untersuchungsbereiche sollen zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt Vereinbarungen getroffen werden, wonach nur eine Stelle Untersuchungsarbeiten für alle durchführt. Für die Intensivierung und Koordinierung der

kriminaltechnischen Forschung soll die Federführung beim Bundeskriminalamt liegen, das dabei engen Kontakt zur Polizei-Führungsakademie sowie zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu halten hat.

Nr. 5 Kriminalstatistik

Dem Bundeskriminalamt obliegt die Analyse statistischer Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen der Kriminalität. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt eine eingehende Beobachtung der Kriminalität und entsprechende statistische Erhebungen in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern voraus. Hierzu gehört nicht die statistische Erfassung von Verurteilungen. Das Bundeskriminalamt gibt aufgrund der in den Ländern aufgestellten Statistiken bereits jetzt jährlich die polizeiliche Kriminalstatistik heraus.

Die kriminalstatistischen Aufgaben soll das Bundeskriminalamt als Zentralstelle wahrnehmen. Damit wird eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, wie sie in § 2 Nr. 5 vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage können Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Ländern auf dem Gebiet der Kriminalstatistik durch allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 8 geregelt werden.

Nr. 6 Kriminalistische Forschung

Dem Bundeskriminalamt obliegt im Bereich der Kriminalistik die praxisbezogene Methoden- und Zweckforschung für die kriminalpolizeilichen Arbeitsweisen.

Für die sich auf Straftäter und Straftaten beziehende kriminalistisch-kriminologische Forschung wird bei der Polizei-Führungsakademie eine Zentralstelle eingerichtet werden. Mit dieser sowie mit den Hochschulen wird das Bundeskriminalamt eng zusammenarbeiten.

Der Gesetzentwurf stellt in § 2 Nr. 6 klar, daß es sich nicht um allgemeine Aufgaben der Grundlagenforschung handelt.

Nr. 7 Unterstützung der Vorbeugungsarbeit der Länder

Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ist eine Aufgabe, die grundsätzlich der Polizei in den Ländern obliegt. Die bereits bestehende Unterstützungsarbeit des Bundeskriminalamtes auf dem Gebiet der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung soll eine gesetzliche Grundlage erhalten. Unabhängig davon sind das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter ge-

meinsam bemüht, die vorbeugende Verbrechensbekämpfung auf den Gebieten, die gleichermaßen für das gesamte Bundesgebiet Bedeutung haben, abzustimmen.

Nr. 8 Fortbildung

Das Bundeskriminalamt muß seine Erkenntnisse und Erfahrungen auf Spezialgebieten wie z. B. der Kriminaltechnik, dem Erkennungsdienst, dem Staatsschutz, der Rauschgiftkriminalität und dem illegalen Waffenhandel für die Fortbildung von Bediensteten der Polizei in Bund und Ländern nutzbar machen.

Das Sicherheitsprogramm räumt ihm daher auch auf diesem Gebiet die Funktion einer Zentralstelle ein. Das Sofortprogramm der Bundesregierung zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung vom 29. Oktober 1970 hat die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine wirksame Fortbildung geschaffen. Im Bundeskriminalamt ist eine Organisationseinheit ausschließlich für diese Aufgaben eingerichtet worden, die eng mit der Polizei-Führungsakademie zusammenarbeitet.

Die Fortbildungsaktivitäten des Bundeskriminalamtes sind im Gesamtzusammenhang einer Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern zu sehen. Das Bundeskriminalamt ist als zentrale Dienststelle in der Verbrechensbekämpfung wegen einer Vielzahl komplexer Tatzusammenhänge auf eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern und auf einheitlich geschulte Beamte angewiesen. An den Fortbildungsmaßnahmen des Bundeskriminalamtes besteht deshalb ein erhebliches Bundesinteresse.

2. Zu Absatz 2

Dem Bundeskriminalamt obliegt auf Anforderung der zuständigen Stellen — ebenso wie den Landeskriminalämtern — bereits jetzt die Gutachtertätigkeit auf den Gebieten des Erkennungsdienstes und der Kriminaltechnik. Die Vorschrift stellt die Gutachtertätigkeit für das BKA auf eine gesetzliche Grundlage.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten und ihre Vertretung vor Gericht ist auf Strafverfahren beschränkt. Gutachtertätigkeiten für andere gerichtliche Verfahren können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ausgeübt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 des geltenden Rechts. Sie

soll im Zuge der Gesetzesänderung aus systematischen Gründen unmittelbar im Anschluß an die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt (§ 3) folgen, weil es sich hier um Fragen der allgemeinen Nachrichtenübermittlung handelt. § 6 Abs. 1 steht dagegen in Zusammenhang mit den Ermittlungsaufgaben des Bundeskriminalamtes (§§ 4 bis 5).

1. Zu Absatz 1

Die Vorschrift bezweckt den Aufbau einer zentralen Haftkartei für kriminalpolizeiliche Zwecke. Die dem Bundeszentralregister obliegenden Aufgaben werden hierdurch nicht berührt.

Die Verbrechensbekämpfung wird durch die zentrale Erfassung von allen in amtlichem Gewahrsam befindlichen Personen erheblich verbessert werden, da die erfaßten Daten von den zuständigen Landesbehörden jederzeit abgerufen werden können. Im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern auf polizeilichem Gebiet steht damit ein besonders wichtiges Fahndungshilfsmittel zur Verfügung.

Die erweiterte Mitteilungspflicht der Landeskriminalämter gegenüber dem Bundeskriminalamt entspricht der Neufassung von § 2 Nr. 1 (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), wonach die Beschränkung der Nachrichtensammlung des Bundeskriminalamtes auf sogenannte überregionale Täter entfallen ist, weil sich die „Überregionalität“ erst nach entsprechender Auswertung herausstellen kann.

Die Neufassung stellt klar, daß sich die Benachrichtigungspflicht auf alle Fälle des Vollzugs richterlicher Entscheidungen über Freiheitsentziehungen erstreckt. Damit entfällt zugleich die Beschränkung auf Fälle des polizeilichen Gewahrsams; auch die Fälle des amtlichen Gewahrsams bedürfen der Mitteilung, da sie — z. B. bei Geisteskranken — für eine wirksame Verbrechensbekämpfung ebenfalls von Bedeutung sind. Auch Freiheitsentziehungen von wenigen Tagen fallen grundsätzlich unter die Vorschrift, weil sie im Einzelfall für die Verbrechensbekämpfung von Bedeutung sein können. Einzelheiten werden durch allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 8 geregelt werden.

2. Zu Absatz 2

Da auch behördliche Maßnahmen, die auf Grund richterlicher Entscheidungen über Freiheitsentziehungen getroffen werden, der Mitteilungspflicht der Landeskriminalämter unterliegen, muß deren Unterrichtung über die bisherige Regelung in § 6 Abs. 3 hinaus sichergestellt werden. Eine Benachrichtigung soll daher nicht nur durch die Justizbehörden in Fällen gerichtlicher Haft er-

folgen, sondern auch durch die zuständigen Verwaltungsbehörden, die Maßnahmen auf Grund der Unterbringungsgesetze der Länder getroffen haben.

Die unmittelbare Benachrichtigungspflicht der Justizbehörden gegenüber dem Bundeskriminalamt bei vorzeitiger Entlassung und Flucht ist als entbehrlich nicht mehr in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

1. Zu Absatz 1

Die Bestimmung, wonach die präventive und repressive Verbrechensbekämpfung Sache der Länder ist, bleibt bestehen. Sie bedarf lediglich einer Ergänzung wegen der neuen Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes (Abs. 2) und wegen der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben (§ 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 27 Abs. 7 des Waffengesetzes).

2. Zu Absatz 2

Durch § 4 Abs. 2 werden originäre polizeiliche Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes für Fälle

- des internationalen Rauschgifthandels,
- des internationalen Waffenhandels,
- politischer Attentate

begründet. Es handelt sich um Zuständigkeiten nach §§ 161, 163, 189 der Strafprozeßordnung. Die Befugnis der Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafverfolgung werden dadurch nicht berührt.

Die Sachverhalte, die den Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes zugrunde liegen, bedürfen einer näheren Präzisierung, um sicherzustellen, daß das Bundeskriminalamt nur in wirklich schwerwiegenden Fällen die Strafverfolgung wahrnimmt, daß die Zuständigkeiten der Länder nicht ausgehöhlt werden, und daß es nicht zu unlösbaren Problemen bei der Zuständigkeitsabgrenzung kommt.

Nr. 1 Eine bloße Aufzählung der in Betracht kommenden gesetzlichen Straftatbestände erscheint nicht ausreichend. Die Straftatbestände des § 11 Betäubungsmittelgesetz, des § 311 a Strafgesetzbuch, des § 53 Waffengesetz, des § 16 Kriegswaffenkontrollgesetz und des § 30 Sprengstoffgesetz sind — auch soweit sie internationale Bezüge haben — zu komplex und umfassend, um als Grundlage für eine Zuständigkeitsregelung herangezogen werden zu können.

Wichtigstes Kriterium für eine klare und eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung kann daher nur das Erfordernis einer Sachaufklärung im Ausland sein, die über den dem Bundeskriminalamt nach § 7 obliegenden Dienstverkehr mit ausländischen Behörden zu führen ist. Dieses Kriterium ist beim international organisierten Waffen- und Rauschgifthandel regelmäßig vorhanden.

Ein internationaler Zusammenhang ist damit nicht schon durch den Besitz oder den Verkauf von Rauschgift oder Waffen durch einen Ausländer gegeben.

Auch einfache Fälle des illegalen grenzüberschreitenden Handels können nicht bereits eine zentrale Strafverfolgungsaufgabe für das Bundeskriminalamt begründen. Bei Exekutivmaßnahmen des Bundeskriminalamtes muß zumindest der Verdacht bestehen, daß es sich um weiter verzweigte Ringe von Waffen- und Rauschgifthändlern handelt, deren Zerschlagung nur durch zentrale Maßnahmen und mit Hilfe des internationalen Dienstverkehrs möglich ist.

- Nr. 2 Als Begehungsformen politischer Attentate kommen die Straftatbestände der §§ 211, 212, 234, 234 a, 239 b des Strafgesetzbuches in Betracht. Für die Zuständigkeitsregelung zugunsten des Bundeskriminalamtes bedarf es einer Eingrenzung in bezug auf die Zielrichtung dieser Straftaten. Hierfür bietet sich der nach Artikel 1 Nr. 7 durch das Bundeskriminalamt zu schützende Personenkreis sowie der Mitglieder von diplomatischen Vertretungen im Sinne von § 18 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes an. Attentate gegen Mitglieder des Bundesrates sind in diese Regelung nicht einbezogen worden, weil es den zuständigen Landesbehörden nicht verwehrt sein kann, bei Attentaten auf politische Persönlichkeiten ihres Hoheitsbereichs eigene Strafverfolgungsmaßnahmen in Gang zu setzen. Sollte in diesen Fällen das Land der Unterstützung durch den Bund bedürfen, kann es Bedienstete des Bundeskriminalamtes anfordern (§ 4 a) oder das Bundeskriminalamt ersuchen, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung insoweit wahrzunehmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1). Auch die Möglichkeit, daß der Bundesminister des Innern dies aus schwerwiegenden Gründen anordnet, bleibt unberührt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).

3. Zu Absatz 3

Die Möglichkeiten der Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafver-

folgung an das Bundeskriminalamt (bisher § 4 Abs. 2) bleiben unverändert bestehen. Der Gesetzentwurf nimmt diese Regelung nunmehr in § 4 Abs. 3 mit einer erforderlichen redaktionellen Änderung auf.

4. Zu Absatz 4

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird als Absatz 4 Satz 1 übernommen. Oberste Landesbehörden, die von der Übernahme polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung benachrichtigt werden müssen, sind sowohl die Innenminister/Senatoren als auch die Justizminister/Senatoren der Länder.

Da das Bundeskriminalamt keine dezentralisierte Behörde ist, muß sichergestellt sein, daß die örtlich zuständigen Polizeidienststellen nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung berechtigt und verpflichtet bleiben, alle erforderlichen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu treffen. Auch in einem laufenden Ermittlungsverfahren können Erkenntnisse anfallen, denen die mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Polizeidienststelle von sich aus nachgehen muß. Satz 2 bestimmt deshalb, daß die originäre Ermittlungszuständigkeit des Bundeskriminalamtes nicht als ausschließliche Zuständigkeit zu verstehen ist, die anderen Polizeibehörden vielmehr weiterhin zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen verpflichtet sind. Durch den Gesetzentwurf wird das aufgrund der Vorschriften der §§ 161, 189 der Strafprozeßordnung allgemein geregelte Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nicht berührt. Zur Klarstellung ist daher im Gesetzestext darauf hingewiesen worden, daß die Befugnisse des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters unverändert bestehen bleiben.

5. Zu Absatz 5

In § 4 Abs. 5, der dem bisherigen Absatz 4 entspricht, ist eine Bezugnahme auf die Absätze 2 und 3 vorgesehen, weil das Bundeskriminalamt keine dezentralisierte Behörde ist und daher in allen Fällen seiner Zuständigkeit der Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern bedarf. Insoweit müssen die Weisungsbefugnisse des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit gegeben sein.

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 4 b Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zuweisung der zentralen Ermittlungen an eines der beteiligten Länder durch das Bundeskriminalamt an der Zustimmung der obersten Landesbehörden oder der Generalstaatsanwälte scheitern kann. Das Bundeskriminalamt soll in einem solchen Fall die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafver-

folgung selbst wahrnehmen. Eine Übernahme der einheitlichen polizeilichen Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt kann allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn die zentrale Ermittlungsführung auch nach der Auffassung der nach Absatz 1 Satz 1 zu beteiligenden Stellen erforderlich ist, und wenn keines der beteiligten Länder – aus anderen Gründen – bereit oder in der Lage ist, die Strafverfolgungsaufgabe wahrzunehmen.

Die nach § 4 b Abs. 3 vom Bundeskriminalamt durchzuführenden Ermittlungsverfahren werden anderer Natur sein als diejenigen, die es nach § 4 Abs. 3 Nummer 1 bis 3 zu führen hat. Das Bundeskriminalamt wird Ermittlungsverfahren führen, deren Schwergewichte im Bereich der Länder liegen und die von seiner Aufgabenstellung her grundsätzlich nicht in seinen Bereich gehören.

Wenn wegen fehlenden Einverständnisses einer der in § 4 b Abs. 3 genannten Stellen das Bundeskriminalamt verpflichtet ist, die Ermittlungen zu führen, wird es diese Aufgabe nur in enger Kooperation mit den Stellen wahrnehmen können, die nach § 4 b Abs. 1 verpflichtet gewesen wären, die Ermittlungen zu führen. Dies wird nur mit personeller Unterstützung durch die zuständigen Landesbehörden möglich sein, die angesichts der besonderen Interessenlage derartiger Fälle gerechtfertigt ist.

Nur durch eine solche Regelung kann ein ausgewogenes Verhältnis von § 4 b Abs. 1 und 2 gegenüber dem Absatz 3 hergestellt werden.

Im übrigen müssen auch hier die Benachrichtigungspflichten und Weisungsmöglichkeiten ebenso wie bei den originären Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes gegeben sein. Dies wird durch Satz 3 der Vorschrift sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 6

1. Zu Absatz 1

Die bereits in § 5 Satz 1, 1. Halbsatz des geltenden Rechts geregelte Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen der Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder im ganzen Bundesgebiet bedarf wegen der neuen Zuständigkeitsregelung in § 4 Abs. 2 und § 4 b Abs. 3 einer Ergänzung.

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die bereits jetzt praktizierte Unterrichtung der örtlich zuständigen Stellen über amtliche Maßnahmen durch Ermittlungsbeamte des Bundeskriminalamtes oder der Landeskriminalämter klargestellt.

2. Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die bisher in § 6 Abs. 1 geregelte Auskunftspflicht der Polizeibehörden der Länder gegenüber dem Bundeskriminalamt in

den Fällen seiner Ermittlungszuständigkeit. Da diese Regelung in unmittelbarem Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 steht, soll dies auch systematisch durch seine Stellung im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Eine redaktionelle Änderung dieser Bestimmung ist aufgrund von Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 b Abs. 3) erforderlich. Die Auskunftspflicht der polizeilichen Dienststellen der Länder muß sich auch auf den Fall erstrecken, in dem eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes dadurch begründet ist, daß die Zuweisung an eines der beteiligten Länder (§ 4 b Abs. 1) an der mangelnden Zustimmung der obersten Landesbehörde oder des Generalstaatsanwalts scheitert.

3. Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die – auch im Sicherheitsprogramm vorgesehene – Unterstützungspflicht der örtlichen Polizeidienststellen gegenüber dem Bundeskriminalamt. Eine gleichartige Bestimmung war bereits in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1951 enthalten.

Das Bundeskriminalamt bedarf der personellen und sachlichen Unterstützung durch die örtlich zuständigen Behörden deshalb, weil es keine dezentralisierte Behörde ist und daher bei der Bearbeitung umfangreicher und komplizierter Straftatzusammenhänge einer Mitarbeit bedarf, die über die Fälle der bloßen Amtshilfe hinausgeht.

Die Unterstützungspflicht des Bundeskriminalamtes gegenüber den zuständigen Landesbehörden ist bereits durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 a des geltenden Rechts geregelt. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit besteht in der Unterstützung der Länder durch Spezialisten und Spezialeinrichtungen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 6 des geltenden Rechts ist durch Artikel 1 Nr. 3 und 6 geändert und in einen systematisch besseren Zusammenhang mit anderen Bestimmungen gestellt worden (§§ 3 a, 5 Abs. 2). An der hierdurch freigewordenen Stelle kann daher die Regelung der Sicherungs- und Schutzfunktionen des Bundeskriminalamtes erfolgen, die dadurch ebenfalls einen systematisch richtigen Standort im Gesetz findet.

1. Zu Absatz 1

Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und ihrer Gäste aus anderen Staaten hat es sich als notwendig erwiesen, mit den Aufgaben der Schutz- und Begleitdienste unbeschadet anderer polizeilicher Zuständigkeiten das Bundeskrimi-

nalamt zu beauftragen. Über Notwendigkeit und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist auf Grund der jeweils bestehenden Gefährdung der zu schützenden Persönlichkeit zu befinden.

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 13. Januar 1965 die Wahrnehmung dieser Sicherheitsaufgaben dem Bundesminister des Innern übertragen, der sie vom Bundeskriminalamt durchführen läßt.

Zum besseren und wirksameren Schutz der Bediensteten ist es erforderlich, dem Bundeskriminalamt diese Aufgabe durch Gesetz als hoheitliche Tätigkeit zuzuweisen.

2. Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine gesetzliche Ermächtigung des Bundeskriminalamtes andere polizeiliche Zuständigkeiten für Maßnahmen der Gefahrenabwehr unberührt läßt. In Fällen, in denen für Aufgaben des Schutz- und Begleitdienstes zugleich auch polizeiliche Kräfte eines oder mehrerer Länder eingesetzt werden, muß über Art und Dauer des Einsatzes sowie über das Zusammenwirken der Polizeibeamten des Bundes und der Länder entschieden werden. Dies geschieht im gegenseitigen Einvernehmen des Bundesministers des Innern und der obersten Landesbehörde.

3. Zu Absatz 3

Mangels gesetzlicher Ermächtigung stehen den für die Sicherungsaufgaben nach Absatz 1 eingesetzten Bediensteten bisher nur die sog. Jedermann-Rechte wie das Notwehrrecht, das Nothilfe-recht und das Hausrecht zur Verfügung. Diese reichen jedoch für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nicht aus.

Eine Regelung der Exekutiv-Befugnisse für die Bediensteten des Bundeskriminalamtes auf der Grundlage der allgemeinen polizeilichen Befugnisse ist daher erforderlich. Hierfür bieten sich die entsprechenden Vorschriften des Bundesgrenzschutzgesetzes an.

4. Zu Absatz 4

Für den Fall, daß jemand durch einen Bediensteten des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgabe nach Absatz 1 einen Schaden erleidet, sollte er nicht lediglich auf eine Anspruchsgrundlage nach den allgemeinen Rechtsinstituten der „Aufopferung“ oder der „Enteignung“ angewiesen sein. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint eine ausdrückliche Regelung erforderlich, für die sich ebenfalls eine Bezugnahme auf das Bundesgrenzschutzgesetz anbietet.

Zu Artikel 2

Die Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge dient der besseren Übersicht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da es z. B. in § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt. Außerdem ändert es förmlich ein nach Auffassung des Bundesrates zustimmungsbedürftiges Gesetz.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

- a) In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „sowie die Arbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren“ durch die Worte „sowie die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu fördern“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Koordinierungsbefugnis ist zu unbestimmt und kann zu einer unzulässigen Ausweitung der Befugnisse des Bundeskriminalamts gegenüber der Polizei der Länder führen.

- b) In Absatz 1 Nr. 6 ist das Wort „polizeilicher“ durch „kriminalpolizeilicher“ zu ersetzen.

Begründung

Verdeutlichung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a)

In Absatz 1 sind die Worte „von Freiheitsentziehungen auf Grund richterlicher Entscheidungen“ durch die Worte „von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß sich die Vorschrift auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Freiheitsentziehung nicht auf Grund richterlicher Anordnung, sondern tatsächlich (z. B. infolge einer Flucht) unterbrochen wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

- a) In Absatz 2 Nr. 1 sind vor dem Wort „Sachaufklärung“ die Worte „unmittelbare Mitwirkung bei der“ einzufügen.

Begründung

Nicht jeder internationale Bezug, insbesondere Sachaufklärungen im Ausland, die im Wege der Rechts- und Amtshilfeersuchen möglich sind, sollen eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamts begründen; ebenfalls nicht bloße Auskunftsersuchen.

- b) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.“

Begründung

Die Prüfung der Frage, ob politische Motive anzunehmen sind und ob die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt, sollte (grundsätzlich) bei einer politisch verantwortlichen Stelle liegen, da hier das föderative Prinzip betroffen ist. Der nicht zu verkennenden eventuellen Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist hinreichend Rechnung getragen.

- c) In Absatz 3 Nr. 2 sind nach den Worten „der Bundesminister des Innern“ die Worte „im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden“ einzufügen.

Begründung

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die bisher geübte und bewährte Verwaltungspraxis.

- d) In Absatz 4 Satz 1 sind vor den Worten „obersten Landesbehörden“ die Worte „für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß sowohl die Landesjustizverwaltungen als auch die Innenressorts der Länder zu benachrichtigen sind.

- e) In Absatz 4 Satz 1 ist nach dem Wort „wahrnimmt“ folgender Halbsatz anzufügen:

„; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist“.

Begründung

Nach dem geltenden Strafverfahrensrecht obliegt dem Staatsanwalt die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren. Er muß daher möglichst frühzeitig über die Einleitung der polizeilichen Ermittlungen und über die polizeilichen Zuständigkeiten unterrichtet werden. Eine Unterrichtung der Landesjustizverwaltungen reicht nicht aus. Im Interesse der Beschleunigung erscheint es vielmehr zweckmäßig, daß die Staatsanwaltschaften unmittelbar von dem Bundeskriminalamt unterrichtet werden. § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 b) und 6 (§ 5)

Die Nummer 5 ist zu streichen.

Folglich sind in § 5 Abs. 1 nach den Worten „§ 4 b Abs. 1“ die Worte „und 3“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung des § 4 b Abs. 3 gründet sich auf die bloße Vermutung, daß die Zuweisung der zentralen Ermittlungen an eines der beteiligten Länder durch das Bundeskriminalamt an der mangelnden Zustimmung von Landesbehörden scheitern könnte. Sie ist durch die Notwendigkeit zentraler Verbrechensbekämpfung keinesfalls gefordert. Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen fehlt dafür jedes Bedürfnis. Das zugrunde liegende gesetzgeberische Motiv ist auch nicht sachgemäß. Denn damit würde der Fall unterstellt, daß trotz allseits anerkannter Notwendigkeit zentraler polizeilicher Ermittlungen die wirksame Verbrechensbekämpfung durch Landesbehörden behindert würde.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 b)

Die Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 4 b Abs. 1 Satz 1 sind vor den Worten „obersten Landesbehörden“ die Worte „für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen“ einzufügen.“

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 4 Satz 1.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

a) In Absatz 1 Satz 2 ist hinter dem Wort „Polizeidienststellen“ das Wort „rechtzeitig“ einzufügen.

Begründung

Die örtlichen Polizeidienststellen sollten über Amtshandlungen von Beamten des BKA in ihrem Bereich möglichst im gleichen Umfang unterrichtet sein wie über Amtshandlungen von Beamten anderer Länder, die Amtshandlungen außer bei Gefahr im Verzug nur „im

Benahmen mit der zuständigen Polizeidienststelle“ vornehmen sollen. Die Benachrichtigung sollte der Amtshandlung möglichst vorausgehen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 4 b Abs. 1 Satz 2, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchzuführen, personelle und sachliche Unterstützung.“

Begründung

In dem von den Innenministern der Länder am 17. Juni 1972 verabschiedeten „Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ wird unter I 2.3.3. gefordert, „daß in das BKA-Gesetz eine Vorschrift aufgenommen werden sollte, die in über mehrere Länder hinweggreifenden Ermittlungsverfahren, soweit sie vom Bundeskriminalamt oder einem Land bearbeitet werden, eine gegenseitige personelle und sachliche Unterstützungspflicht gewährleistet“. In § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist jedoch bisher nur eine Unterstützungspflicht gegenüber Beamten des Bundeskriminalamtes vorgesehen. Eine Erweiterung der Unterstützungspflicht auch auf das Verhältnis der Länder untereinander erscheint geboten.

Die Beamten, die diese Ermittlungen zu führen haben, sollten in den Ländern die gleiche Unterstützung genießen, gleichgültig, ob es sich um Beamte des Bundes oder eines Landes handelt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6)

In Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeschränkt.“

Begründung

Die Bestimmung ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG notwendig.

9. Zu Artikel 1 hinter Nummer 7 (§ 7)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörden“ durch die Worte „obersten Landesbehörden“ ersetzt.“

Begründung

Klarstellung und Anpassung an den sonstigen Wortlaut des Gesetzes.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**I. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung entsprechend dem am 17. Juni 1972 von den Innenministern und Senatoren für Inneres der Länder gemeinsam mit dem Bundesinnenminister beschlossenen „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland – Teil I“. Die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Regelungen decken sich weitgehend mit den Vorschlägen dieses Sicherheitsprogramms. Der Gesetzentwurf soll u. a. die Aufgaben des Bundeskriminalamtes auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durch eine gesetzliche Verankerung seiner zentralen Hilfsfunktion für die kriminalpolizeiliche Arbeit verdeutlichen und zugleich in eng begrenztem Umfang dem Bundeskriminalamt originäre Ermittlungszuständigkeiten in bestimmten Deliktsbereichen übertragen.

Die Stellungnahme des Bundesrates hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Entwurf ergeben.

II.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Bundesrates ist folgendes zu bemerken:

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung hält die Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe nach Artikel 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung, für unzutreffend.

Artikel 84 Abs. 1 GG ist nicht anwendbar. Diese Grundgesetznorm geht von dem Normalfall aus, daß der Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 73 ff. GG eine der dort aufgezählten Gesetzgebungsmaterien materiell regelt. Soweit er dabei auch das von den Landesbehörden bei Ausführung des Bundesgesetzes anzuwendende Verwaltungsverfahren im einzelnen normiert, bedarf er hierzu der Zustimmung des Bundesrates, da derartige Regelungen nach dem Willen des Grundgesetzes prinzipiell durch die Länder getroffen werden.

Das hier in Frage stehende Bundesgesetz hat jedoch die Koordinierung des Verwaltungsverfahrens zwischen Bund und Ländern, also eine Materie zum Gegenstand, die durch die besondere Kompetenznorm des Artikels 73 Nr. 10 GG allein dem Bundesgesetzgeber zugewiesen ist. Der Grundgedanke des Artikels 84 Abs. 1 GG, die Regelung der Materie durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates soweit als möglich den Ländern vorzubehalten, ist hier nicht anwendbar.

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) sowie das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717) sind daher nicht als Zustimmungsgesetze verkündet worden. Die – im übrigen von der Bundesregierung nicht geteilte – Auffassung des Bundesrates, das Änderungsgesetz bedürfe seiner Zustimmung allein wegen der förmlichen Änderung eines nach Meinung des Bundesrates zustimmungsbedürftigen Gesetzes trifft schon deshalb nicht zu.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 – § 2)**a) Dem Vorschlag wird widersprochen.**

Die Erfahrungen der polizeilichen Praxis haben ergeben, daß die Arbeit der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes auf den Gebieten der Kriminaltechnik enger aufeinander abgestimmt werden müssen, um aufwendige Doppelarbeit zu verhindern und gegebenenfalls sinnvolle Arbeitsteilungen zu erreichen. In Ansätzen bereits vorhandene Absprachen einzelner Länder über arbeitsteilige Zusammenarbeit im Untersuchungs- und Forschungsbereich sollen intensiviert werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist im Sicherheitsprogramm für das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Funktion als Zentralstelle die Aufgabe vorgesehen, Koordinierungsstelle für Kriminaltechnik zu sein sowie die Federführung bei der Intensivierung und Koordinierung der kriminaltechnischen Forschung zu übernehmen.

Diese Koordinierungsfunktion des Bundeskriminalamtes enthält keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern und gibt nicht die Befugnis, den Ländern Aufgaben zu entziehen.

Andererseits kann ein arbeitsteiliges Zusammenwirken nur erreicht und betrieben werden, wenn von einer federführenden zentralen Stelle Initiativen und Anregungen dafür ausgehen. Diese Funktion bringt der Begriff „koordinieren“ deutlicher zum Ausdruck als die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.**Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 – § 3 a)**

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die beabsichtigte Klarstellung, daß die Benachrichtigung den tatsächlichen Beginn, die Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen zum Gegenstand haben soll, wird unterstützt.

Über die zu wählende Formulierung des Gesetzestextes wird in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden sein.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 4 – § 4)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Mit der Formulierung in der Regierungsvorlage war nicht beabsichtigt, eine Ermittlungszuständigkeit des Bundeskriminalamtes in allen Fällen mit internationalem Bezug zu begründen. Im Interesse einer Begrenzung auf bedeutende Ermittlungsverfahren mit weitreichender internationaler Verflechtung stimmt die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Die Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Nationales Zentralbüro der IKPO-Interpol nach § 7 geltender Fassung bleiben davon unberührt.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Ein sachliches Bedürfnis für die Änderung ist nicht ersichtlich. Diese Vorschrift ist seit Schaffung des Gesetzes unverändert vorhanden und hat in der Praxis bisher zu keinerlei Problemen mit den Ländern geführt.

Wenn auch der Bundesminister des Innern sich bisher bemüht hat, eine Abstimmung – soweit möglich und notwendig – jeweils herbeizuführen, so stößt eine generelle gesetzliche Regelung in zweifacher Hinsicht auf Bedenken:

Es sind Fälle denkbar, insbesondere bei im Ausland begangenen Straftaten, in denen ein zu beteiligendes Land bei Aufnahme der Ermittlungen nicht feststellbar ist. In anderen Fällen kann es zweifelhaft sein, welche Länder im einzelnen betroffen sind, so daß eine vorherige Abstimmung kaum oder nur unvollkommen möglich ist.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abstimmung kann daher die Aufnahme von Ermittlungen verzögern und gerade in Eilfällen wenig sachdienlich sein.

d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

e) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 5 und 6 – §§ 4 b und 5)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung auf einem sachlichen Bedürfnis und nicht etwa nur auf einer Vermutung oder einem nicht sachgemäßen

gesetzgeberischen Motiv beruht, wie der Bundesrat es in seiner Stellungnahme angeführt hat. Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen haben sich dadurch Probleme ergeben, daß mitunter seitens der zuständigen Landesbehörden die Übernahme der Ermittlungen aus personellen Gründen oder mit dem Hinweis, der Schwerpunkt liege in einem anderen Bundesland, abgelehnt wurde, obwohl über die Notwendigkeit zentraler Ermittlungsführung Übereinstimmung herrschte.

Dieser im geltenden Gesetz nicht geregelte Fall des Scheiterns der Zuweisung einer Ermittlungssache an ein Land zur zentralen Bearbeitung gemäß § 4 b Abs. 1 geltender Fassung war von den Innenminister/-senatoren für Inneres der Länder als Mangel empfunden worden. Deshalb haben sie im Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland unter I, 2.3.2 vorgeschlagen:

„§ 4 b des BKA-Gesetzes sollte dahin erweitert werden, daß das Bundeskriminalamt ein Ermittlungsverfahren dann selbst bearbeiten kann, wenn an der mangelnden Zustimmung des Generalstaatsanwalts oder der obersten Landesbehörden die Zuweisung an ein Land scheitert.“

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 4 b Abs. 3) stimmt mit diesem Vorschlag überein.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 5 – § 4 b)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der bisherigen Praxis eine ausreichende Unterrichtung der Justizbehörden stets dann als gegeben angesehen wurde, wenn die zuständigen Generalstaatsanwälte von der Übernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt in Kenntnis gesetzt sind. Es sollte geprüft werden, ob darüber hinaus noch ein Bedürfnis für eine unmittelbare Unterrichtung der Landesjustizministerien durch das Bundeskriminalamt besteht.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 6 – § 5)

a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 7 – § 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel 1 hinter Nr. 7 – § 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.